

sen sollten nur dann eingesetzt werden, wenn eine solche Tätigkeit setze die innere Hilfsbereitschaft der Helferinnen voraus.

4. In Art. 80a müsse vorgesehen werden, daß der Bundesrat bei der Festlegung des Spannungsfalles und bei der Auslösung der in den einfachen Notstandsgesetzen vorgesehenen Maßnahmen zur Herstellung der Verteidigungsbereitschaft beteiligt werde. Auch müsse dem Bundesrat die Befugnis eingeräumt werden, die Aufhebung dieser Maßnahmen zu verlangen. Außerdem sollten Notstandsmaßnahmen, die auf Grund eines Bündnisbeschlusses getroffen werden (NATO-Klausel), nur zulässig sein, wenn der Gesetzgeber vorher zustimmt.

Auch das Anliegen Nordrhein-Westfalens, für den Einsatz von Streitkräften zur Bekämpfung von militärisch bewaffneten Aufständen im Inlande die Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, fand nicht die Unterstützung der anderen Länder. Der hessische Ministerpräsident Zinn bedauerte daraufhin, daß keine weiteren Verbesserungen der Notstandsverfassung mehr zu erreichen seien. Er erinnerte daran, daß Hessen nie einen Zweifel gelassen habe, daß es eine gesetzliche Vorsorge für Notzeiten für nötig halte und daß es auch entscheidend daran mitgewirkt habe, daß die Gefahren für die Freiheit der Bürger auf ein Mindestmaß beschränkt worden seien. Jeder Versuch eines Mißbrauchs der Notstandsverfassung werde auf den leidenschaftlichen Widerstand der hessischen Regierung stoßen. Dennoch habe sein Land nach sorgsamem Abwägen des Für und Wider keine Gründe gesehen, das ganze Gesetzgebungswerk abzulehnen. Hierbei spiele auch der Gedanke an die Solidarität der Länder eine Rolle.

Der Bremer Bürgermeister Koschnick bedauerte auch die Ablehnung des Antrags auf Anrufung des Vermittlungsausschusses, meinte jedoch, daß die jetzige Notstandsverfassung nicht unerhebliche Verbesserungen aufweise. Bayerns Ministerpräsident Goppel sagte, die Notstandsverfassung sei nicht frei von in letzter Zeit zunehmenden Zentralisierungstendenzen. Gerade hier gebe es sehr begründete Bedenken. Er erinnerte vor allem daran, daß der Forderung des Bundesrates, paritätisch mit dem Bundestag das Notparlament zu bilden, nicht Rechnung getragen und der Bundesrat an der Feststellung des Spannungsfalles nicht beteiligt sei. Bedenken äußerte Goppel ferner auch gegen die Weisungsbefugnis der Bundesregierung gegenüber den Landesregierungen beim sogenannten inneren Notstand. Bayern bekenne sich aber trotzdem zur Notwendigkeit der Vorsorgegesetze und stelle wegen der gesamtpolitischen Lage und der Sicherheit der Bundesrepublik seine Einwendungen zurück, weil im gegenwärtigen Zeitpunkt eine andere vertretbare Lösung nicht möglich sei.

Bundesinnenminister Benda sprach in seiner Erwiderung von der zunehmenden Kooperation zwischen Bund und Ländern. Die Notstandsverfassung sei ein wohlabgewogenes System der Dezentralisation und der Kooperation, und den Wünschen des Bundesrates sei weitgehend Rechnung getragen worden. Zu einer vom hessischen Justizminister Strelitz gewünschten Interpretation des in die Notstandsverfassung aufgenommenen Widerstandsrechts erklärte er, es könne sich nur um ein äußerstes Notrecht handeln. Benda wandte sich ferner scharf gegen die Vorwürfe des Zoneninnenministers Dickel und die Maßnahmen Ostberlins gegen den Berlinverkehr. „Die Heuchelei, mit der Ostberlin gegen

schon Mängel unseres politischen Systems zu beseitigen, die Inflation der Straftatbestände einzuschränken, die einzelnen Tatbestände klarer zu bestimmen, die vorhandenen Ansätze zu einem Gesinnungsstrafrecht auszumerzen und schließlich die menschlichen Beziehungen zwischen den Bürgern beider Teile Deutschlands zu erleichtern.

Die Neufassung der §§ 80 bis 101 des Strafgesetzbuches, in Vorgriff auf die große Strafrechtsreform verabschiedet, geht von der Überzeugung aus, daß die politische Auseinandersetzung mit den Gegnern der Staats- und Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik nicht durch das Strafrecht ersetzt werden kann. Es wird deshalb eine Reihe von Bestimmungen abgeschafft, die bisher den Kontakten zwischen den beiden Teilen Deutschlands im Wege standen. Neu eingeführt wurde der Begriff „Friedensverrat“. Hiernach werden Vorbereitung und Anzettelung eines Angriffskrieges mit Strafen bedroht.

Nach der Neufassung des politischen Strafrechts können vom 1. August an, befristet bis zum 31. März 1969, auch Zeitungen aus der Zone in der Bundesrepublik bezogen werden, ohne daß sie dem Propagandaverbot unterliegen. Ein Antrag, den Vermittlungsausschuß anzurufen, um eine unbefristete Einfuhr von Zeitungen aus der DDR zu erreichen, wurde von der Mehrheit der Länder abgelehnt.

Die Länder riefen dagegen bei der Beratung des Zweiten Gesetzes zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung, die für leichtere Vergehen das Bußgeldverfahren vorsieht, den Vermittlungsausschuß an. Sie wollen erreichen, daß Geldstrafen wegen Steuerhinterziehung, deren Obergrenze derzeit nicht limitiert ist, in Höhe bis fünf Millionen DM vorgesehen werden sollten, statt bis zu einer Million DM, wie die Bundesregierung es in ihrem Entwurf geplant hat.

Dem Fünften Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften stimmte das Plenum zu und beschloß einige Änderungen bei der Beratung der Gesetzentwürfe zur Haushaltsreform. Es handelt sich um den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes, den Entwurf eines Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz) und den Entwurf einer Bundeshaushaltsordnung. Die Haushaltsreform soll die Voraussetzungen für eine moderne öffentliche Rechnungslegung für Bund und Länder schaffen. Der niedersächsische Finanzminister Kubel stellte namens aller Finanzminister der Länder fest, das geltende fiskalisch-kameralistische Haushaltsrecht könne nur noch schwer Schritt halten mit den Anforderungen, die an haushalts- und finanzwirtschaftliche Ordnungsvorschriften eines modernen Staates gestellt werden müssen.

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen vor allem das von der Bundesregierung vorgesehene abgekürzte Gesetzgebungsverfahren für dringliche Nachtragshaushalte. Die Länder wünschen auch nicht die im Regierungsentwurf vorgesehene Nettoveranschlagung der staatlichen Verschuldung. Sie vertreten die Auffassung, daß Kreditaufnahmen und Tilgungen wie bisher unverändert in Brutto ausgewiesen werden müssen.

Bei der Beratung des Entwurfes eines Gesetzes über Steuererleichterungen bei Änderung der Unternehmensform bat der Bundesrat die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prü-